

Anhang betreffend den Pilotlehrgang für die Neuausrichtung des 3. Lehrjahres der Ausbildung des Landwirts/der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau für die Jahre 2003/2004 und 2004/2005 (in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Luzern)

Ingress:

Soweit dieser Anhang es nicht anders regelt, gelten für den Pilotlehrgang des Landwirts/der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau, die Bestimmungen des Reglements über die Berufslehre und Lehrabschlussprüfung für Landwirte/Landwirtinnen und der Anhang betreffend die Ausbildung des Landwirts/der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau, 1. August 2002

Art. 7

- 1 Die Berufslehre (Grundausbildung) dauert mindestens drei Jahre. Sie umfasst:
- 2 Jahre vertragliche Lehrzeit auf anerkannten Lehrbetrieben mit Besuch der Berufsschule;
 - 1 Jahr Besuch des Pilotlehrganges gemäss diesem Anhang.

Art. 14

Um die Durchführung des Pilotlehrganges auch in Betrieben mit biologisch-dynamischer Produktion zu ermöglichen, können die zuständigen Stellen für diese Betriebe ausnahmsweise Lehrmeister anerkennen, die:

- a) nach Abschluss der biologisch-dynamischen Berufslehre über mindestens 36 Monate bäuerliche Praxis auf einem biologisch-dynamischen Betrieb verfügen
- b) einen anerkannten Demeter - Betrieb leiten
- c) mindestens 25 Jahre alt sind.

Art. 18

1 Um die Durchführung des Pilotlehrganges auch in Betrieben mit biologisch-dynamischer Produktion zu ermöglichen, können die zuständigen Stellen diesen Betrieben ausnahmsweise erlauben, zusätzlich zu einem Lehrling im dritten Lehrjahr, einen im ersten oder zweiten Jahr auszubilden.

2 Ein Lehrmeister, der die Anforderungen für die Anerkennung nach Artikel 14 des Reglements nicht erfüllt, sondern nur diejenigen nach diesem Anhang, darf nur Lehrlinge im 3. Lehrjahr im Rahmen dieses Pilotlehrganges ausbilden.

Art. 23

1 Die Berufsschule vermittelt die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für qualifizierte Landwirte/Landwirtinnen mit Spezialrichtung Biolandbau erforderlich sind.

2 Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich nach dem durch das BBT genehmigten Schullehrplan für den allgemein bildenden Unterricht, den Rahmenlehrplan für Sport, den Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin, sowie den Pilotlehrgang gemäss diesem Anhang.

3 Die Ausbildung des 3. Lehrjahres im Rahmen des Pilotlehrganges wird im Berufsausweis eingetragen.

4 Die Berufsschule gibt nach dem Abschluss eines Schulsemesters ein Zeugnis mit den Noten der unterrichteten Fächern ab.

Art. 27

Die kantonale Kommission ernennt auf Antrag der Projektleitung die Prüfungsexperten für die Prüfung in biologischem Landbau.

Art. 31

4 Zum 2. Teil der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer..
b) den Pilotlehrgang gemäss diesem Anhang besucht hat.

Art. 34

3 Der 2. Teil der Lehrabschlussprüfung wird am Ende des Pilotlehrganges abgelegt.

Art. 35

3 Die zuständige kantonale Instanz bestimmt auf Antrag der Projektleitung die Pflichtfächer für die Prüfung in biologischem Landbau.

27. März 2003 / BBK-SBV

Bemerkung zu Art 14 und 18

Diese Bestimmungen sollen nur zum Tragen kommen, wenn zu wenig Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei einer definitiven Einführung dieser Spezialrichtung sollen die gleichen Anforderungen gelten wie auf den übrigen Betrieben bzw. diese Bestimmung höchstens als Ausnahmeregelung bei mangelndem Angebot angewendet werden; dann soll es aber für alle Betriebe gelten.

Genehmigung durch das BBT

Bern, den....
